



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2020–2021

	Inhalt	Seite
3.	Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur .....	125



## Inhaltsverzeichnis

<b>3.</b>	<b>Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	125
	1. Allgemeines.....	125
	2. Beurteilung des Projekts.....	127
	3. Die Gemeinden im Überblick.....	128
	3.1 Chur .....	129
	3.2 Haldenstein .....	130
	3.3 Zahlenspiegel .....	132
	4. Bürgergemeinden.....	134
	5. Bestehende Zusammenarbeit .....	134
<b>II.</b>	<b>Gemeindezusammenschluss</b> .....	134
	1. Entscheid .....	134
	2. Zusammenschlussvertrag.....	135
	2.1 Allgemeines.....	135
	2.2 Wortlaut .....	136
	2.3 Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.....	139
	3. Kantonaler Förderbeitrag .....	139
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat.....	140
<b>III.</b>	<b>Antrag</b> .....	141



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

### **Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur**

Chur, den 15. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden<sup>1</sup> Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur.

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Haldenstein beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Frage, wie ihre strukturelle Zukunft aussehen soll. An den Gemeindeversammlungen wurde verschiedentlich darüber debattiert, ob Haldenstein eigenständig bleiben oder sich mit der Stadt Chur zusammenschliessen soll.

Eine wesentliche strukturelle Weichenstellung erfolgte mit einem Entscheid am 25. November 2011. Damals wurde in den beiden Kreisen Maienfeld und Fünf Dörfer über die Neugründung eines Regionalverbands (RV) und damit über die Loslösung vom RV Nordbünden abgestimmt. Entgegen dem Antrag des damaligen Gemeindevorstands entschied sich Haldensteins

---

<sup>1</sup> Das kantonale Recht kennt einzig den Begriff Gemeinde, weshalb in der vorliegenden Botschaft die Stadt Chur in einem rechtlichen Sinne auch als «Gemeinde Chur» bezeichnet wird.

Stimmbevölkerung, im bestehenden RV Nordbünden und damit im strukturellen Gefäss mit der Stadt Chur zu verbleiben.

Einen konkreten Schritt unternahm der Gemeindevorstand Haldenstein im Jahr 2017, als er entschied, sich intensiver mit der kommunalen Zukunft auseinanderzusetzen. Die Bevölkerung sollte dabei aktiv in den Prozess einbezogen werden. Anlässlich eines Workshops am 28. Oktober 2017 unter dem Namen «Zukunft Haldenstein» konnte die Bevölkerung ihre Meinung und Wünsche für die Zukunft der Gemeinde einbringen und besprechen. Aufgrund der Ergebnisse entschied der Gemeindevorstand am 14. November 2017, eine Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Bevölkerung einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe sollte die Ergebnisse des Workshops vertiefen und dem Gemeindevorstand zu gegebener Zeit einen Antrag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe erkannte, dass eine Auslegeordnung der künftig sinnvollen Struktur nur im Austausch mit der Stadt Chur möglich ist. Nur so könnten relevante Themen besprochen und die Folgen für Haldenstein sowohl bei einem Alleingang als auch bei einem Zusammenschluss ermittelt werden. Daher stellte die Kommission dem Gemeindevorstand am 14. Juni 2018 den Antrag, Verhandlungsgespräche mit der Stadt Chur aufzunehmen und die Folgen eines Zusammenschlusses zu erarbeiten. Der Gemeindevorstand stimmte am 19. Juni 2018 diesem Antrag zu.

Der Churer Stadtrat, zu dieser Zeit auch in Verhandlungen mit der Gemeinde Maladers stehend, begegnete dem Ansinnen von Anfang an mit Offenheit, so dass Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufgenommen werden konnten.

Zwei Tage nach dem Beschluss des Gemeindevorstands, am 21. Juni 2018, fand eine Gemeindeversammlung in Haldenstein statt, an welcher ein Stimmberechtigter eine Motion einreichte, mit der Stadt Chur in Fusionsverhandlungen zu treten. Die Gemeindeversammlung stimmte am 13. Dezember 2018 diesem Auftrag zu, so dass das rechtlich einwandfreie Vorgehen des Haldensteiner Vorstands auch politischen Rückenwind erhielt.

Eine Projektgruppe, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtschreiber, der Gemeindepräsidentin und der Gemeindeganzlistin, führte unter der Leitung der externen Berater Tino Zanetti und Kevin Brunold die Fusionsverhandlungen. Das Amt für Gemeinden wurde partiell eingebunden.

Zu Beginn des Jahres 2019 wollte der Gemeindevorstand Haldenstein explizit die Variante «Alleingang» untersucht haben. Dieses Mandat wurde dem Berater Dr. Jean-Claude Kleiner, St. Gallen, übertragen. Eine der wesentlichen Arbeiten war die Erarbeitung einer Finanzplanung für Haldenstein im Alleingang.

Die Ergebnisse der Fusionsabklärungen wurden der Bevölkerung von Haldenstein am 29. August 2019 erläutert, nachdem bereits im Frühjahr über die ersten Erkenntnisse informiert worden war. Eine weitere Orientierungsversammlung, diesmal unter dem Titel «Eigenständigkeit», fand am 13. September 2019 statt. Am 14. November 2019 wurde eine Podiumsdiskussion «pro und contra Fusion» organisiert. Ein Komitee «Pro Haldenstein», welches gegen den Zusammenschluss eintrat, wurde gegründet.

Die Diskussionen in Haldenstein wurden äusserst kontrovers, teilweise sehr emotional, geführt. Zahlreiche Leserbriefe, viele Einträge in den sozialen Medien und persönliche Auseinandersetzungen führten zu einer Belastungsprobe für das Dorf.

Die gut besuchte Gemeindeversammlung von Haldenstein fand am 22. November 2019 statt. Das Resultat fiel denkbar knapp aus: Mit 253 gegen 251 Stimmen sprach sich die Haldensteiner Bevölkerung für den Zusammenschluss aus. Der Churer Gemeinderat unterbreitete mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 die Vorlage zu Handen der Urnenabstimmung. Am 9. Februar 2020 stimmte die Churer Stimmbevölkerung mit rund 77 Prozent dem Fusionsvertrag zu.

## **2. Beurteilung des Projekts**

Die Regierung begrüsst, dass die Verhandlungen über ein Zusammengehen der Gemeinde Haldenstein mit Chur aufgenommen worden sind. Nach den Fusionen Churwalden auf den 1. Januar 2010, Arosa auf den 1. Januar 2013 und Maladers auf den 1. Januar 2020 wird der Zusammenschluss von Haldenstein mit der Stadt Chur die Strukturen in der Region Plessur zusätzlich bereinigen. Bereits zum Zeitpunkt der Verhandlungen zwischen der Stadt Chur und Maladers war bekannt, dass sich mit Haldenstein möglicherweise eine weitere Nachbargemeinde mit der Stadt zusammenschliessen möchte. Eine zeitgleiche Abstimmung mit Maladers war nicht möglich, verschiedene offene Fragen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet. Zudem brauchten die Information an die Bevölkerung sowie der politische Meinungsbildungsprozess in Haldenstein die notwendige Zeit.

Die Regierung ist sich bewusst, dass mit dem bestehenden «Bottom-up-Prinzip» Zusammenschlüsse in den einzelnen Gemeinden entstehen und reifen müssen. Es ist den Verantwortlichen Respekt zu zollen, dass sie neben dem Tagesgeschäft und der sich in Umsetzung befindlichen Fusion mit Maladers parallel ein weiteres Fusionsprojekt lanciert bzw. weiterverfolgt haben.

Das knappe Abstimmungsergebnis in Haldenstein zeigt, dass die verschiedenen Informationsanlässe und Abklärungen notwendig waren. Die Stimmbevölkerung konnte sich mehrmals informieren lassen und sich da-

durch eine fundierte Meinung bilden. Auch wenn der Entscheid äusserst knapp für einen Zusammenschluss ausfiel, so war der Prozess dazu transparent und korrekt vorbereitet. Aus Sicht der Regierung gibt es an diesem direktdemokratisch gefällten Entscheid nichts zu kritisieren, sondern ihn zu akzeptieren. Diesbezüglich hat sich die Regierung zur Fraktionsanfrage der SVP sowie zur Anfrage Gasser (beide Dezembersession 2019) bereits geäussert.

### 3. Die Gemeinden im Überblick

Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein grenzen aneinander. Chur bildet für die Grossratswahlen einen eigenen gleichnamigen Wahlkreis. Die Gemeinde Haldenstein gehört zum Wahlkreis Fünf Dörfer. Beide Gemeinden sind Teil der Region Plessur. Durch den Zusammenschluss wächst die städtische Bevölkerung um 2,88 Prozent auf 36 930 Personen (Quelle: STATPOP 2018). Die Fläche nimmt um 18,56 km<sup>2</sup> auf 54,17 km<sup>2</sup> zu.

Die nachfolgende Grafik zeigt die geografischen Verhältnisse auf:



### 3.1 Chur

Die Stadt Chur liegt auf einer Höhe von rund 600 m ü. M. zwischen dem Montalin und dem Dreibündenstein auf dem Schwemmfächer der Plessur. Die Besiedlung hat sich so weit ausgedehnt, dass die Bebauung fast den Rhein erreicht und die Kernstadt mit dem 2 Kilometer nördlich gelegenen Weiler Masans zusammengewachsen ist.

Ausgrabungsfunde im Gebiet des heutigen Welschdörfli belegen, dass Chur bereits in der Jungsteinzeit besiedelt war. Vom Jahr 15 v. Chr. an war die Region Teil des Römischen Imperiums (Provinz Raetia). Auf dem «Hof» bestand spätestens ab dem 3. Jahrhundert n. Chr. ein militärisches Kastell, woraus sich im 4. Jahrhundert n. Chr. das erste Bistum nördlich der Alpen entwickelte. Der erste namentlich bekannte Bischof, Asinio, ist im Jahr 451 bezeugt. Die Geschichte der Stadt Chur ist über eine lange Zeit eng mit jener des Bischofs verknüpft, war doch dessen Einfluss nicht nur auf den kirchlichen Bereich beschränkt. Spätestens ab dem Jahr 951 war der Bischof von Chur mit umfangreichen Rechten und Besitztümern versehen, so dass er wesentliche politische und justizielle Macht ausüben konnte. In der Mitte des 12. Jahrhunderts begann der Bau der Kathedrale, geweiht wurde die spätromanische Pfeilerbasilika im Jahr 1272. Immer wieder versuchte die Bevölkerung, dem Bischof freiheitliche Rechte abzurufen, was schliesslich gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im Jahr 1422 – nach einem Sturm auf den bischöflichen Hof – zumindest teilweise auch gelang.

Am 27. April 1464 zerstörte ein Brand grosse Teile der Stadt, dem auch die noch jungen Freiheitsbriefe zum Opfer fielen. Kaiser Friedrich III. von Habsburg befreite daraufhin die Stadt beinahe vollständig von der bischöflichen Herrschaft, sowohl in politischer und wirtschaftlicher wie auch justizieller Hinsicht. Die Verfassung der fünf Zünfte (Rebleute, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfister) regelte ab diesem Zeitpunkt die Führung der Stadt, wodurch die politische Macht an diese Handwerksverbände überging. Den Wiederaufbau der Stadt nach dem verheerenden Brand besorgten vor allem Handwerker aus dem deutschsprachigen Raum, die sich in Chur niederliessen und so zur raschen Germanisierung der bis anhin Romanisch sprechenden Bevölkerung beitrugen.

Als Vorort des Gotteshausbundes galt Chur als Macht- und Wirtschaftszentrum der Drei Bünde. Die vollständige Emanzipation gegenüber dem Bischof zeigte sich ab dem Jahr 1523, als sich die Stadt der Reformation anschloss. Dennoch blieb Chur der Sitz des gleichnamigen Bistums. Das Verhältnis der Bürger zum Bischof war über die meiste Zeit, wenn schon nicht von Sympathie, doch wenigstens von gegenseitigem Respekt geprägt.

Nachdem Graubünden 1803 der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten war, wurde Chur mit der 1820 in Kraft getretenen Kantonsver-

fassung offiziell Hauptstadt. Die Zünfte verloren im Verlaufe der Zeit an Einfluss, im Jahr 1840 gar ihre Daseinsberechtigung, nachdem eine neue Verfassung Gewerbefreiheit gewährte. 1852 wurde der bis dahin souveräne Hofbezirk (Gemeinde Hof Chur) in die Stadt Chur eingemeindet.

Die Grösse, die Lage sowie die Funktion als Hauptstadt des Kantons führten dazu, dass Chur eine besondere wirtschaftliche, administrative, kulturelle, sportliche und bildungspolitische Rolle in Graubünden zukommt. Chur übernimmt für die nähere und weitere Umgebung verschiedene Zentrumsfunktionen. Alle Einzelheiten hier aufzuführen, würde den Rahmen dieser Botschaft sprengen. Eine Besonderheit sei hier aber erwähnt: Neben den zahlreichen Arbeitsplätzen, welche vorwiegend im Dienstleistungssektor bestehen, verfügt Chur über einige landwirtschaftliche Betriebe. Die Bürgergemeinde Chur besitzt verschiedene Alpen (v. a. auf Territorium der Gemeinde Arosa) und einige Maiensässe.

Das Stadtbild wird durch zahlreiche profane und sakrale Bauwerke aus verschiedenen Epochen geprägt.

Auf den 1. Januar 2020 trat der Zusammenschluss mit Maladers in Kraft (Botschaft, Heft Nr. 1/2019–2020, S. 5 ff.).

Chur erhebt einen Steuerfuss von 88 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Mit rund 36000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Chur die grösste Ortschaft des Kantons; rund 18 Prozent der gesamten Bevölkerung Graubündens wohnen in der Bündner Hauptstadt.

### **3.2 Haldenstein<sup>2</sup>**

Das Haufendorf Haldenstein liegt auf der linken Seite des Rheins unmittelbar gegenüber von Masans, dem nördlichsten Quartier von Chur. Haldenstein verfügt über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Die früheste schriftliche Erwähnung stammt aus dem Jahr 1149 als *Lanze*, im Jahr 1370 wurde Haldenstein als *Lentz inferior* bezeichnet. Das Gebiet war schon in vorgeschichtlicher, römischer und frühmittelalterlicher Zeit besiedelt. Am Calanda, dem Haldensteiner Hausberg, liegt auf rund 1400 m ü. M. die Walsersiedlung Batänja (ehemals *Sewils*). Sie war seit Beginn des 15. Jahrhunderts bis 1869 dauernd bewohnt. Heute wird Batänja als Maiensäss genutzt.

Haldenstein blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück. Das Gebiet der Herrschaft Haldenstein gehörte im Hochmittelalter zum Königshof Chur. Von 1180 bis 1282 besaßen es die Freiherren von Lichtenstein

---

<sup>2</sup> Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz. [www.hls-dhs-dss.ch](http://www.hls-dhs-dss.ch). Autor: Silvio Margadant. Version vom 16.12.2019. Abgerufen am 25.3.2020.

als bischöfliches Lehen, danach ging es an die Ritter von Haldenstein. Im 14. Jahrhundert verdrängte die deutsche Sprache die romanische.

Über verschiedene Erbgänge erwarb Peter von Grifensee<sup>3</sup> 1424 alle Rechte und Ansprüche über Haldenstein. Nach 1460 gelangte Haldenstein an Heinrich Ammann von Grüningen, nach dessen Tod an die Herren von Marmels. Durch Heirat kam der französische Gesandte bei den Drei Bünden, Jean Jacques de Castion, in den Besitz der Herrschaft. 1608 gelangte Haldenstein, gegen den Widerstand der Untertanen, an den Freiherrn Thomas von Schauenstein, der 1612 vom Kaiser das Münz-, Markt- und Asylrecht sowie das Recht zur Wappenvermehrung erhielt. Er war es, der um das Jahr 1616 die Reformation in Haldenstein einführte. Durch Erbschaft ging Haldenstein 1701 an die Adelsfamilie von Salis über, welche die Herrschaft bis 1803 innehatte. Die Freiherrschaft Haldenstein gehörte nie zum Bündnissystem der Drei Bünde, schloss aber 1558 mit diesen einen Schutzvertrag ab.

Die reiche Geschichte Haldensteins widerspiegelt sich auch in den ortsprägenden Bauten wie dem Schloss, der Kirche und den Burgruinen Haldenstein und Lichtenstein.

Der bereits erwähnte de Castion liess in den Jahren 1544 bis 1548 im Dorf ein mittelalterliches Haus zu einer schlossartigen Wohnanlage ausbauen. Ein Grossbrand zerstörte im Jahr 1732 das *Schloss* weitgehend, es wurde danach aber wieder instand gestellt. Seit 1966 gehört die Anlage einer Stiftung, die das Schloss schrittweise sanierte und es u. a. für kulturelle Zwecke zur Verfügung stellt. Die Mitte des 12. Jahrhunderts erstmals erwähnte *Kirche* wurde 1732 durch einen Neubau ersetzt. Die auf einem Felskopf oberhalb des Dorfes gelegene Ruine *Haldenstein* war Stammburg der gleichnamigen Ritter und Zentrum des herrschaftlichen Güterkomplexes. Die Burg *Lichtenstein*, im 12. Jahrhundert auf einem Felsrücken nördlich des Dorfes erbaut, war Sitz der Herren von Lichtenstein und ging nach deren Aussterben Ende des 13. Jahrhunderts an die Herren von Haldenstein. Eine weitere Ruine, die *Höhlenburg Grottenstein*, vom Dorf aus nicht sichtbar, befindet sich am Fuss einer Felswand des Calanda.

Mit der Mediationsverfassung von 1803 wurde Haldenstein dem Hochgericht Vier Dörfer (Bezeichnung danach: Fünf Dörfer) zugeteilt. 1825 brannte das Dorf Haldenstein fast vollständig ab, 1943 wäre es beinahe durch einen verheerenden Waldbrand am Calanda erneut zerstört worden. Nach der Überschwemmung von 1868 erfolgte die Rheinkorrektion, wodurch Kulturland gewonnen werden konnte.

---

<sup>3</sup> Niederadlige Familie, die sich nach der 1270 erstmals erwähnten Burg in Flums benannte. Die Grifensee hatten die Schmieden- und Eisenwerke im Sarganserland zu Lehen. Peter von Grifensee war Vogt in Sargans.

Haldenstein etablierte sich dank seiner unmittelbaren Nähe zur Stadt Chur als Wohnort: Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts hat sich die Bevölkerungszahl beinahe verdoppelt. Heute wohnen etwas über 1000 Personen in Haldenstein. Die Gemeinde verfügt über ein intaktes Dorfleben. Sie ist seit vielen Jahren schulisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich stark nach Chur ausgerichtet.

Die Gemeinde Haldenstein gehört zu den ressourcenschwachen Gemeinden im Kanton (RP-Index 2020 vor Ausgleich: 79 %). Für das Jahr 2020 erhält die Gemeinde einen Ressourcenausgleich im Umfang von knapp 140000 Franken. Haldenstein erhebt einen Steuerfuss von 95 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

### 3.3 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	<b>Chur</b>	<b>Haldenstein</b>	<b>Total</b>
<b>Fläche in Hektaren (ha)</b>	3'562	1'855	5'417
<b>Land- und Alpwirtschaft</b>	708	491	1'199
<b>bestockte Fläche</b>	1'943	1'019	2'962
<b>Siedlungen</b>	773	37	810
<b>unproduktives Land</b>	138	308	446
<b>Wohnbevölkerung <sup>1)</sup></b>			
<b>1880</b>	8'753	453	
<b>1950</b>	19'382	521	
<b>1980</b>	32'037	671	
<b>2000</b>	32'989	808	
<b>2018</b>	35'378	1'033	
<b>Schülerinnen und Schüler (2018/2019)</b>	2'896	107	3'003
<b>Anteil Vollzeitäquivalente 2017</b>			
<b>1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft</b>	85	14	99
<b>2. Sektor: Industrie und Gewerbe</b>	3'414	156	3'570
<b>3. Sektor: Dienstleistungen</b>	20'973	98	21'071
<b>Ressourcenpotenzial (RP) <sup>2)</sup></b>	125'320'174	3'059'010	128'379'184
<b>in Franken pro Kopf</b>	3'526	2'984	3'511
<b>in % des kantonalen Durchschnitts</b>	93	79	92
<b>Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer</b>			
<b>1994</b>	92	95	
<b>2020</b>	88	95	
<sup>1)</sup> Gemäss Volkszählungen/2018: gemäss STATPOP <sup>2)</sup> Gemäss FA-Berechnungen 2020			

## **4. Bürgergemeinden**

Sowohl in Chur wie auch in Haldenstein bestehen Bürgergemeinden. Nach dem Zusammenschluss der beiden politischen Gemeinden existiert innerhalb der zusammengeschlossenen Gemeinde eine Bürgergemeinde, sofern sich nicht beide Bürgergemeinden vor dem Inkrafttreten der Fusion auflösen, was vorliegend nicht beabsichtigt ist (Art. 71 Abs. 1 GG). Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde (Abs. 2). Die Bürgerinnen und Bürger von Haldenstein werden somit zu Bürgerinnen und Bürgern von Chur.

## **5. Bestehende Zusammenarbeit**

Die Gemeinde Haldenstein hat im Verlaufe der letzten Jahre verschiedene Aufgaben durch die Stadt Chur ausführen lassen. So intensivierte sich die Zusammenarbeit zusehends. Chur erfüllt für die Gemeinde Haldenstein auf der Basis von Leistungsvereinbarungen die folgenden Aufgaben:

- *Feuerwehr;*
- *Schul-Oberstufe;*
- *Forst- und Werkbetrieb (Wald und Alpen, Werkbetrieb sowie Stadtgärtnerei);*
- *Abwasserreinigungsanlage;*
- *Unterhalt Wasserversorgung durch IBC Energie Wasser Chur.*

Diese Leistungsvereinbarungen können dank der Fusion aufgelöst werden.

# **II. Gemeindezusammenschluss**

## **1. Entscheid**

Das Abstimmungsverfahren sah vor, dass vorerst die Gemeinde Haldenstein ihre Haltung zum Fusionsvertrag kundtun sollte, bevor das zweistufige Verfahren in Chur (Gemeinderat und Urne) eingeleitet werde. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Haldenstein stimmten an ihrer Versammlung vom 22. November 2019 dem Fusionsvertrag mit 253 zu 251 Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung war mit 63 Prozent für eine Gemeindeversammlung bemerkenswert hoch.

Der Churer Gemeinderat (Parlament) befasste sich am 19. Dezember 2019 mit dem Geschäft. Er überwies die Abstimmungsvorlage zu Handen der Urnenabstimmung. Bei einer Beteiligung von 39 Prozent entschied am

9. Februar 2020 die Stimmbevölkerung der Stadt Chur mit einer deutlichen Mehrheit, den Fusionsvertrag anzunehmen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der Gemeindeversammlung Haldenstein bzw. der Urnenabstimmung in der Stadt Chur:

Gemeinde	Ja		Nein		leer/ungültig	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Chur	7'408	77.3	1'888	19.7	291	3.0
Haldenstein	253	50.2	251	49.8	0	0
<b>Total</b>	<b>7'661</b>	<b>75.9</b>	<b>2'139</b>	<b>21.2</b>	<b>291</b>	<b>2.9</b>

## 2. Zusammenschlussvertrag

### 2.1 Allgemeines

Grundlage für die Abstimmung über eine Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag (Art. 63 Abs. 1 GG). Dieser bedarf der Genehmigung durch die Regierung, welche ihn auf die Rechtmässigkeit überprüft (Art. 63 Abs. 2 GG).

Der Rechtssicherheit und -klarheit halber hat der Zusammenschlussvertrag insbesondere zu regeln (Art. 64 GG):

- *die beteiligten Gemeinden;*
- *den künftigen Namen und das Wappen;*
- *die Grundzüge der kommunalen Organisation;*
- *die Zugehörigkeit der Gemeinde zur Region und zum Wahlkreis;*
- *die Zusammensetzung des Übergangsvorstands;*
- *die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und den Erlass der künftigen Verfassung und allfälliger weiterer Rechtsgrundlagen;*
- *ein allfälliges Quorum;*
- *den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.*

Darüber hinaus liegt es in der Kompetenz der sich zusammenschliessenden Gemeinden, nach ihren Bedürfnissen weitere Bestimmungen im Vertrag aufzunehmen, welche für die künftige Gemeinde verbindlich sind und durch die zuständigen Organe – ohne anderslautende Regelung – grundsätzlich nicht ohne Weiteres aufgehoben oder abgeändert werden können (vgl. Art. 68 GG). Die im Vertrag statuierten Regelungen dürfen weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen.

Nach diesen Vorgaben erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Chur und Haldenstein einen entsprechenden Vertrag.

Der vorliegende Zusammenschluss ist als Eingemeindung von Haldenstein in die Stadt Chur zu qualifizieren. Chur tritt in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Haldenstein ein und das kommunale Recht der Stadt Chur behält für die zusammengeschlossene Gemeinde seine Geltung. Die Rechtserlasse von Haldenstein werden – mit einigen Ausnahmen, die so rasch als möglich mit der Rechtsordnung der Stadt Chur vereinheitlicht werden sollen – mit dem Inkrafttreten der Fusion aufgehoben.

## **2.2 Wortlaut**

### **Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein**



#### **I. Allgemeines**

1. *Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
2. *Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.*
3. *Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.*
4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2021.*

#### **II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses**

1. *Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Haldenstein ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
2. *Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Haldenstein gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:*
  - a. *Baugesetz; Flurgesetz; Gesetz über das Alp- und Weidwesen; Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit*

*Motorfahrzeugen. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2021 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Haldenstein so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.*

- b. Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. aufgeführten Erlasse so rasch als möglich.*
- 3. Der Schulstandort Haldenstein mit Kindergarten und Primarschule wird im Rahmen einer Quartierbeschulung beibehalten.*
- 4. Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses genehmigte Ortsplanung der Gemeinde Haldenstein gilt. Das behördenverbindliche kommunale räumliche Leitbild bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Ortsplanung auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein.*
- 5. Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung im Schloss Haldenstein frei für einen neuen Bestimmungszweck. Die Stadt Chur wird nach dem Zusammenschluss die Räumlichkeiten im Schloss Haldenstein weiterhin aktiv nutzen.*
- 6. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Haldenstein.*
- 7. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.*
- 8. In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinden das Vorrecht, die Alp- und Jagdhütten im Besitz der bisherigen Gemeinden zu nutzen.*
- 9. Die Flur- und Strassennamen in Haldenstein werden beibehalten.*
- 10. Auf dem Strassennetz der jetzigen Gemeinde Haldenstein werden die bestehenden Verkehrsbeschränkungen von 30 Kilometer pro Stunde beibehalten.*
- 11. Der Friedhof Haldenstein bleibt auch nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Chur erhalten.*

### **III. Verfahren**

- 1. In der Gemeinde Haldenstein erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.*
- 2. In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft der Urnengemeinde.*

#### **IV. Übergangsregelungen**

- 1. Der Stadtpräsident von Chur und die Gemeindepräsidentin von Haldenstein bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.*
- 2. Im Jahr 2020 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. Amtsantritt ist der 1. Januar 2021. Der Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Haldenstein verfügen für die Gesamterneuerungswahlen in der Stadt Chur im Jahr 2020 ebenfalls über das Aktiv- und Passivwahlrecht gemäss Verfassung der Stadt Chur.*
- 3. Die Stadt Chur verpflichtet sich für die erste Legislaturperiode in die Bildungs-, Alp-, Bau- und Kulturkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.*
- 4. Die zusammengeschlossene Stadt führt die Baugesetzgebung zusammen. Bis zur Zusammenführung werden die Baugesetze für das Gebiet der bisherigen Gemeinden angewandt. Die Baubehörde der Stadt Chur ist für den Vollzug der Baugesetzgebungen zuständig.*
- 5. Die Gemeinde Haldenstein darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.*

#### **V. Schlussbestimmung**

*Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.*

*Genehmigt an der Gemeindeversammlung Haldenstein vom 22. November 2019 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 9. Februar 2020.*

<b>Stadt Chur</b>	Stadtpräsident gez. Urs Marti	Stadtschreiber gez. Markus Frauenfelder
<b>Gemeinde Haldenstein</b>	Gemeindepräsidentin gez. Gerda Wissmeier-Gasser	Gemeindekanzlistin gez. Karin Caprez

### ***2.3 Genehmigung des Zusammenschlussvertrags***

Der Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein vom 22. November 2019 bzw. 9. Februar 2020 entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 7. April 2020, Protokoll Nr. 276, genehmigt.

### **3. Kantonaler Förderbeitrag**

Nach Art. 64 der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die kantonale Förderung erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 2 GG durch materielle und immaterielle Leistungen. Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) Förderbeiträge. Die hierfür benötigten Mittel werden aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Die kantonalen Förderleistungen für den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein wurden am 24. September 2019 durch die Regierung beschlossen (Protokoll Nr. 707).

Die Regierung berücksichtigte bei der Festsetzung der kantonalen Förderleistungen die auf den 1. Januar 2020 in Kraft getretene Fusion von Chur und Maladers, indem sie deren finanzielle Förderung in die Berechnungen einbezog.

Hätten sich Chur, Haldenstein und Maladers gleichzeitig zusammengeschlossen, so wäre eine dritte Gemeindepauschale von 150000 Franken ausgerichtet worden. Was ebenfalls zur Ausrichtung gelangt wäre, ist eine Pauschale für die Strukturbereinigung. Eine solche wird dann gänzlich oder teilweise gewährt, wenn die zu erwartende Strukturbereinigung hoch ist. Dies ist in der Regel bei Zusammenschlüssen von mehreren Gemeinden zu erwarten. Diese Pauschale ist im Grundsatz auf zwei Millionen Franken beschränkt. Mit dem Zusammenschluss von zwei Agglomerationsgemeinden mit der Stadt Chur kann die vorhandene Dichte an interkommunaler Zusammenarbeit aufgelöst werden. Zudem sind Agglomerationsgemeinden sowohl in gesellschaftlichen, kulturellen und insbesondere wirtschaftlichen Belangen sehr stark mit der Zentrumsgemeinde verflochten. Die Regierung sicherte folglich die Strukturbereinigungspauschale in halber Höhe zu. Die Regierung setzte die Förderpauschale insgesamt auf 1150000 Franken fest.

Der Ausgleichsbeitrag (vertikaler und horizontaler Ausgleich) beträgt insgesamt 2350000 Franken. Einerseits werden Mindereinnahmen aus dem Ressourcenausgleich in der Höhe von 300000 Franken ausgeglichen. Ande-

rerseits erfolgt ein horizontaler Ausgleich, namentlich für einen Disparitätenausgleich für die laufenden und noch anstehenden Infrastrukturprojekte in Haldenstein in der Höhe von 2000000 Franken. Mit dieser Pauschale werden auch die zu erwartenden Aufgaben der Stadtpolizei für Haldenstein abgegolten. Für die Projektkosten für die Fusion wurden zudem 50000 Franken gesprochen.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Haldenstein beträgt:

Förderpauschale	Fr.	1 150 000
Ausgleichsbeitrag	Fr.	2 350 000
<b>Total kantonalen Förderbeitrag</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>3 500 000</u></b>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstands-garantie folgende weiteren Sonderleistungen gewährt:

- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle einer möglichen Umnutzung von Infrastrukturanlagen von Haldenstein;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Postautolinie Chur – Haldenstein (90.003) als Regionalverkehr;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amtes für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

#### **4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat**

Nach Art. 73 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rats in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zum Zusammenschlussvertrag liegen vor (Art. 63 GG);*
- *Die Regierung hat diesen Vertrag mit Beschluss vom 7. April 2020 genehmigt (Art. 63 Abs. 2 GG).*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2021 vorgesehen.

### III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein zur Gemeinde Chur auf den 1. Januar 2021 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Rathgeb*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## **Entwurf**

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Haldenstein**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Chur und Haldenstein werden im Sinne von Art. 61 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden zur Gemeinde Chur zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Sboz**

### **Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Cuira e Haldenstein**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Cuira e Haldenstein vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 61 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina vischnanca da Cuira.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2021.

## **Bozza**

### **Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di Coira e Haldenstein**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Coira e Haldenstein si aggregano in un Comune di Coira ai sensi dell'articolo 61 della legge sui comuni del Cantone dei Grigioni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2021.







